

und hat daselbst die Schneiderprofession betrieben. Im Jahre 1824, nachdem er seine Mobilien in der Leipziger Brandkasse angeblich ziemlich hoch hatte versichern lassen, brach in seinem Hause Feuer aus, was zwar gelöscht, jedoch den Verdacht allgemein rege machte, daß er selbst der Brandstifter sei. Es wurden deshalb von dem Justizamte Meissen Erörterungen über die Entstehung des Feuers, über den Bestand von Haamanns Vermögen und über den Betrag seiner Assuranzsumme bei dem Brandversicherungsinstitute zu Leipzig angestellt. Um jedoch allem Verdachte zu begegnen, faßte Haamann den Entschluß, aus der Leipziger Brandversicherungsanstalt auszutreten; kaum war jedoch dies geschehen, so brach ein abermaliges Feuer aus und verzehrte das Haamannsche Wohnhaus mit seiner sämtlichen Habe. Von diesem unglücklichen Zeitpunkt an versiel Haamann in die größte Armuth, er wurde allgemein verschmäht, verstoßen und ihm jede Unterstützung versagt, weil man ihn immer noch als den Anstifter dieser beiden Feuerbrünste ansah. Erst nach einem Verlauf von 5 Jahren, nachdem Haamann bonis cediren, seinen Wohnort verlassen und sich nach Mügeln hatte wenden müssen, um den Verwünschungen der Einwohner zu Schrebiß zu entgehen, ist seine Unschuld an den Tag gekommen; sein Nachbar, der Hausbesitzer Starke, als der wirkliche Anstifter der beiden bezeichneten Feuerbrünste in Untersuchung gezogen und mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft worden.

Haamann hat sich nun zwar, unter Schilderung seiner hartbedrängten Lage am 29. Februar dieses Jahres mit einer Vorstellung an das hohe Gesamtministerium gewendet und darauf angetragen:

ihm und seiner unglücklichen Familie durch irgend eine Unterstützung wiederum aufzuhelfen, oder ihm irgend eine Anstellung zu Theil werden zu lassen.

Das hohe Gesamtministerium hat ihn jedoch hierauf unterm 17. März aus dem formellen Grunde abfällig beschieden, weil die genannte höchste Behörde innerhalb ihres Geschäftssressorts weder disponible Mittel, noch Gelegenheit habe, Unterstützungen oder Anstellungen für Calamitosen zu gewähren. — Mit dieser Bescheidung nicht zufrieden gestellt, hat Haamann unter Wiederholung der oben bereits referirten Umstände in der vorliegenden Eingabe an die Ständeversammlung und zwar zunächst an deren erste Kammer sich gewendet und sein Gesuch darauf gerichtet:

die Ständeversammlung wolle sich seiner verzweiflungsvollen Lage annehmen, ihn bei der hohen Staatsregierung zur Unterstützung empfehlen, deshalb sein obiges bei letzterer bereits einmal angebrachtes Gesuch auf diesem oder jenem Wege bevorworten und dahin wirken, daß ihm wenigstens vor jetzt, weil seine Noth so groß sei, eine mildthätige Geldunterstützung zu Theil werde.

Die Deputation hat sich nun, dem von ihrer geehrten Kammer ihr gewordenen Auftrage zu Folge, mit der Prüfung dieser Eingabe beschäftigt und die Ansicht gewonnen, obschon einerseits Petent weder einen rechtlich begründeten Anspruch auf Unterstützung aus Staats- noch anderen Kassen zu stellen vermag, auch solches nicht beabsichtigt, dennoch andererseits der hier vorliegende Fall vor allem dazu geeignet ist, das Gefühl des Mitleidens und der Billigkeit in Anspruch zu nehmen, wenn man besonders berücksichtigt, wie durch einen unverdienten unzeitigen Verdacht und einer hierauf basirten Untersuchung die bürgerliche Existenz eines, seinen Zeugnissen nach braven und pflichtgetreuen Mannes und Familienvaters untergraben worden ist.

Deshalb glaubt denn nun auch die Deputation sich nicht einer Inconsequenz beschuldigen zu sehen, wenn sie von ihrem zeither festgehaltenen Principe, nämlich nur dann sich befürwortend auszusprechen, wenn dem Petenten Gründe des Rechts zur Seite stehen, in dem hier vorliegenden Falle insoweit abgeht, als sie der geehrten Kammer anrathet, ihren Beschluß dahin zu fassen:

unter Abgabe der Vorlage an die hohe Staatsregierung, höchst derselben anheim zu geben, ob sich nicht, in Betracht der hier vorwaltenden besonderen Umstände, aus irgend einem dazu geeigneten Fonds für Bittstellern Etwas thun lasse.

Uebrigens ist diese Petition, da sie auch an die zweite Kammer mit gerichtet, an letztere annoch gelangen zu lassen.

(Die Herren Staatsminister v. Beschau und v. Rostiz-Wallwitz verlassen den Saal.)

Bürgermeister Starke: Als Deputationsmitglied steht es mir wohl eigentlich nicht zu, gegen das so eben vorgetragene Gutachten das Wort zu ergreifen, zumal ich bei der Berathung in der Deputationsfikung mich mit dem Berichtsgutachten einverstanden erklärt habe. Ich glaube indes, daß eine nicht zu mißbilligende Theilnahme an dem Schicksal des Petenten mich entschuldigen wird, wenn ich dem von der Deputation gestellten Antrage noch einen kleinen Zusatz gegeben zu sehen wünsche. Sie haben vernommen, daß dieser Mann durch boshafte Hand um seine Habe gebracht, durch Verleumdung und falschen Verdacht eines schweren Verbrechens bezüchtigt, deshalb in eine Untersuchung gezogen, von seinen eignen Bekannten verfolgt, zum Abtritt seines Vermögens an seine Gläubiger genöthigt worden, und selbst nachdem seine Unschuld an den Tag gekommen, nicht in integrum restituirt werden können. Wie viele werden eine solche Prüfung zu ertragen im Stande sein? Wenn sich nun dieser Mann gegenwärtig bittend der Ständeversammlung naht, so bin ich zwar überzeugt, daß Niemand hier sein wird, der ihm seine Theilnahme entziehen möchte, allein damit kann dem Unglücklichen eben so wenig, als mit einer kleinen Unterstützung geholfen werden, und die Deputation hat daher diese Sache an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben beschlossen, allein es ist dies freilich halb und halb mit der Besorgniß eines vergeblichen Erfolgs geschehen, weil Bittsteller bereits von dem hohen Gesamtministerium beschieden worden, daß ihm disponible Fonds zur Unterstützung nicht zu Gebote stünden. Ein solcher Erfolg, leugne ich nicht, würde mich aber um so mehr schmerzen, als ich mich nicht von der Ansicht trennen kann, daß im vorliegenden Fall eine moralische Verpflichtung für die Staatsregierung und Ständeversammlung vorhanden sei, um sich dieses Mannes anzunehmen, weil mehr oder weniger doch durch die eingeleitete Untersuchung der Sturz dieses Mannes herbeigeführt worden ist. Dieser Erfolg ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit zu besorgen, wenn es bei dem gestellten Antrage bewenden wird, und es ist für Petenten nur dann etwas begründetere Hoffnung zu fassen, wenn die Ständeversammlung sich entschließt zugleich